

Heike Künzel, Die „Missio Canonica“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici; Beiheft 39), Essen (Ludgerus) 2004 [138 S.; ISBN 3-87497-249-6]

Lehrer/innen, die an staatlichen Schulen katholischen Religionsunterricht erteilen, unterrichten zum einen mit staatlicher Lehrbefugnis im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der öffentlichen Schule, zum anderen darüber hinaus mit kirchlicher Bevollmächtigung, den Religionsunterricht auch im Namen der Kirche und so „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes [...] in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (*Art. 7 Abs. 3 GG*) zu erteilen. Rechtliche Regelung findet diese kirchliche Bevollmächtigung im Rechtsinstitut der ‘Missio canonica’, das *Heike Künzel* in einer an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster eingereichten Lizentiats-Dissertation untersucht. Ziel der Arbeit ist es, „kirchenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der ‘Missio canonica’ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer aufzuarbeiten und fundierte Informationen zu bieten“ (1). Die material- und aspektreiche Studie berücksichtigt die einschlägigen Regelungen des Staatskirchenvertragsrechts, des Kirchenrechts sowie des staatlichen Rechts. Sie konzentriert sich bei der Analyse regionaler Einzelregelungen auf die Regelungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Der Aufbau der Untersuchung ist transparent und stimmig. Ein knapper historischer Rückblick rekapituliert Ursprung und Entwicklung der ‘Missio canonica’ im Kontext des Ausbaus der staatlichen Schulaufsicht im 19. und 20. Jahrhundert (Kap. 1). Die zwei folgenden Kapitel orientieren über die Rechtsstellung des Religionslehrers im kirchlichen Recht des *CIC/1983* (Kap. 2) und im staatlichen Recht (Kap. 3). Einen Kern der Untersuchung markieren die Fragen nach den Rechtsgrundlagen (Kap. 4) und nach der Rechtsnatur (Kap. 5) der kirchlichen Bevollmächtigung. Es folgen detaillierte Ausführungen zu rechtspraktischen Fragen im Zusammenhang der Verleihung (Kap. 6) und des Widerrufs (Kap. 7) der ‘Missio canonica’.

Künzel informiert umfassend und differenziert über die geltenden Rechtsbestimmungen. Sie interpretiert diese in rechtssystematisch relevanten Bezügen und Zusammenhängen. Auf in der Literatur begegnende abweichende Interpretationen wird verwiesen. Die Ausführungen verbleiben weithin im Rahmen des positiv gesetzten Rechts, das sie auslegen und kommentieren.

Künzel resümiert: Die ‘Missio canonica’ ist als eine Unbedenklichkeitserklärung des Ortsordinarius zu verstehen, die die Erlaubnis beinhaltet, Religionsunterricht im Namen der Kirche zu erteilen. Sie bevollmächtigt zum „öffentlichen Zeugnis“ (35 f.), verleiht aber keine Teilhabe am kirchenamtlichen Verkündigungsdienst. Die Stellung des Religionslehrers im Verkündigungsrecht ist die eines „geprüften Zeugen“ (115). Maßgeblich für diese Bevollmächtigung sind die vom *CIC* vorgegebenen Eignungskriterien: Rechtgläubigkeit, Zeugnis christlichen Lebens, pädagogische Befähigung (c. 804 § 2 *CIC*).

Die in der vorliegenden Studie aus kirchenrechtlicher Perspektive behandelten Fragen sind auch aus religionspädagogischer Perspektive relevant. Sie thematisieren Aspekte

einer Professionstheorie der Religionslehrer an staatlichen Schulen sowie Aspekte des Konzepts eines schulischen Religionsunterrichts. Beide können allerdings nur in einer Verschränkung theologischer und pädagogischer Perspektiven gewonnen werden und setzen insofern einen interdisziplinären Austausch und eine interdisziplinäre Verständigung voraus. Dieser interdisziplinäre Bezug kommt in den Ausführungen der Studie allenfalls punktuell in den Blick und zum Tragen.

Die vom *CIC* vorgegebene rechtssystematische Verortung des schulischen Religionsunterrichts im Recht des Verkündigungsdienstes führt dazu, dass er als eine „schulspezifische Form der Verkündigung“ (23) wahrgenommen wird, die – im Unterschied zur Katechese – „mehr Wert auf die intellektuelle, wissensbezogene Verkündigung des Glaubens“ (22) legt. Selbst wenn man konzediert, dass der Rechtsbegriff ‘Verkündigung’ nicht ohne weiteres mit einer unterrichtlichen Handlungsform gleichgesetzt werden darf, bleibt diese Bestimmung im Hinblick auf die geforderte bildungstheoretische, schulpädagogische und fachdidaktische Bestimmung der Aufgabe des Religionsunterrichts als eines schulischen Unterrichtsfaches ungenügend.

Religionslehrer/innen tragen mit ihren professionellen Kompetenzen und Qualifikationen in spezifischer Weise zur Verwirklichung der Sendung der Kirche in der Welt bei. Welchen *theologischen* Stellenwert haben dieses berufliche Engagement und die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen? Worin besteht der Unterschied zwischen ‘im Namen der Kirche unterrichten’ und der Teilhabe an der kirchenamtlichen Verkündigung? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das theologische Verständnis und die rechtliche Ausgestaltung der ‘*Missio canonica*’? Die Einbettung des Verständnisses der kirchlichen Bevollmächtigung in den Zusammenhang eines umfassenderen Verständnisses von ‘Sendung’ (in) der Kirche scheint mir vor diesem Hintergrund geboten.

Ferner: Es mag zutreffen, dass die im *Synodenbeschluss* „*Der Religionsunterricht in der Schule*“ akzentuierte Wechselseitigkeit der Unterstützung im Verhältnis von Bischof und Religionslehrern „keine rechtliche Bedeutung“ (78) hat. Sie besitzt gleichwohl für die Berufsmotivation und für das berufliche Selbstverständnis der ‘im Namen der Kirche’ Unterrichtenden eine nicht nur „pastoraltheologisch“ (78) zu würdigende Relevanz.

Die aufgeworfenen Fragen signalisieren einen die fachspezifischen Grenzen überschreitenden Gesprächsbedarf. Das in fachspezifischer Selbstbeschränkung konturierte Profil der vorliegenden Untersuchung markiert dankenswerterweise Problemstellungen, die in diesem Zusammenhang einer weiterführenden Klärung bedürfen.

Werner Simon